

## § 1969 BGB

(1) Der [Erbe](#) ist verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstand gehören und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten 30 Tagen nach dem Eintritt des [Erbfalls](#) in demselben Umfang, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der [Wohnung](#) und der Haushaltsgegenstände zu gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige [Verfügung](#) eine abweichende Anordnung treffen.

(2) Die Vorschriften über Vermächtnisse finden entsprechende Anwendung.